



Rat der
Europäischen Union

166291/EU XXVII. GP
Eingelangt am 11/12/23

Brüssel, den 8. Dezember 2023
(OR. en)

16613/23

ECOFIN 1354
FIN 1287
UEM 429

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Sonderbericht Nr. 16/2023 des Europäischen Rechnungshofs
„NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission: Ermutigender Start,
aber weitere Angleichung an bewährte Verfahren erforderlich“
– Schlussfolgerungen des Rates (8. Dezember 2023)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Dezember 2023 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2023 des Rechnungshofs mit dem Titel „NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission: Ermutigender Start, aber weitere Angleichung an bewährte Verfahren erforderlich“.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2023 des Europäischen
Rechnungshofs mit dem Titel**

**„NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission: Ermutigender Start, aber weitere
Angleichung an bewährte Verfahren erforderlich“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT die Veröffentlichung im Juni 2023 des Sonderberichts Nr. 16/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission: Ermutigender Start, aber weitere Angleichung an bewährte Verfahren erforderlich“ (im Folgenden „Sonderbericht des Rechnungshofs“)¹ und NIMMT KENNTNIS von der Antwort der Kommission, die dem Sonderbericht beigefügt ist;
2. ERINNERT an die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020², in denen es heißt: „Um die Union mit den erforderlichen Mitteln zur Bewältigung der Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie auszustatten, wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen“, und HEBT insbesondere HERVOR, dass diesen Schlussfolgerungen zufolge „NGEU eine außergewöhnliche Reaktion auf diese vorübergehenden, aber extremen Umstände darstellt [und] die der Kommission übertragenen Befugnisse zur Mittelaufnahme hinsichtlich Höhe, Dauer und Umfang [daher] klar begrenzt [sind]“;

¹ [Sonderbericht Nr. 16/2023: NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission \(europa.eu\)](#)

² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10-2020-INIT/de/pdf>

3. ERINNERT an den Beschluss 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“)³, in dem es heißt: „Die Kommission trifft die für die Verwaltung der Mittelaufnahme notwendigen Vorkehrungen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und umfassend über alle Aspekte ihrer Schuldenmanagementstrategie“;
4. ERKENNT AN, dass die Kommission innerhalb eines straffen Zeitplans die Elemente geschaffen hat, die es ihr ermöglichen, den Eigenmittelbeschluss umzusetzen, insbesondere das NGEU-Schuldenmanagementsystem, das auf einer Primärmarktinfrastruktur beruht, einschließlich eines Auktionssystems und eines Primärhändlernetzes, und die Ausgabe zahlreicher NGEU-Anleihen und -Bills, einschließlich grüner Anleihen; WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission befugt ist, zur Finanzierung von NGEU bis 2026 Mittel in Höhe von bis zu 806,9 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen) auf den Kapitalmärkten aufzunehmen; dies erfolgt durch die Ausgabe von EU-Anleihen; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass ein Betrag von bis zu 723,8 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen) der Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesen wird, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für ihre Investitionen und Reformen in sechs thematischen Säulen, einschließlich des grünen und des digitalen Wandels, zur Verfügung gestellt wird, wodurch sie bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unterstützt werden;⁴

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D2053>

⁴ Siehe Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

5. ERINNERT daran, dass NGEU befristet ist, da alle Verbindlichkeiten, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Mitteln ergeben, spätestens bis zum 31. Dezember 2058 vollständig zurückgezahlt werden müssen; ERINNERT daran, dass die Rückzahlung des Kapitalbetrags und der damit verbundenen Zinsen im Zusammenhang mit den für nicht rückzahlbare Unterstützung aufgenommenen Mitteln aus dem Unionshaushalt finanziert werden und dass die Rückzahlung der Darlehen und aller damit verbundenen Kosten, die der Union entstanden sind, von dem begünstigten Land getragen wird;
6. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass hinsichtlich der einheitlichen Finanzierungsstrategie, die in der Verordnung (EU) 2022/2434 vom 6. Dezember 2022⁵ und im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2544 der Kommission vom 19. Dezember 2022⁶ festgelegt ist, die Emissionen der Kommission für NGEU, die Makrofinanzhilfe+ für die Ukraine und andere potenzielle künftige Anleihe- und Darlehensprogramme nicht mehr spezifisch für das einzelne europäische Programm sein werden, das mit der Anleihe finanziert würde;
7. WEIST DARAUF HIN, dass die erste NGEU-Emission durch die Kommission im Juni 2021, d. h. unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses, erfolgte; HERBT HERVOR, dass die EU derzeit einer der größten Emittenten von auf Euro lautenden Schuldtiteln und weltweit der größte Emittent grüner Anleihen ist;

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme. Quelle: [EUR-Lex - 32022R2434 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁶ Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahm- und Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlenstransaktionen. [EUR-Lex - 32022D2544 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

8. STELLT FEST, dass die Marktzinsen seit Anfang 2022 gestiegen sind und die Preisvolatilität zugenommen hat, was durch den geopolitischen Kontext, einschließlich des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der Verschärfung der Geldpolitik in fortgeschrittenen Volkswirtschaften, ausgelöst wurde; STELLT FEST, dass das veränderte Umfeld auch bei den NGEU-Anleihetransaktionen zu steigenden Fremdkapitalkosten geführt hat;
9. STELLT FEST, dass im Sonderbericht des Rechnungshofs unter anderem das System bewertet wird, das von der Kommission entwickelt wurde, um die zur Finanzierung von NGEU aufgenommenen Schulden zu verwalten, und zwar auf der Grundlage der Konzeption des NGEU-Schuldenmanagementsystems und der frühen im Rahmen des Systems durchgeführten Tätigkeit von Juni 2021 bis Juni 2022; HEBT HERVOR, dass der Rechnungshof die nationalen Schuldenverwaltungsstellen der 27 Mitgliedstaaten konsultiert hat, um insbesondere mögliche Verbesserungen der Regelungen der EU für das Schuldenmanagement zu ermitteln;
10. TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass
 - die Kommission die Mittel rechtzeitig, unter Einhaltung der regulatorischen Vorgaben und zu Kosten aufgenommen hat, die ihrer Marktposition entsprechen;
 - die NGEU-Finanzierung dank der neuen Strukturen und Zuständigkeiten zügig beginnen konnte, diese jedoch entsprechend den Empfehlungen im Sonderbericht des Rechnungshofs gestärkt werden müssen;
 - die Ziele der Kommission für das Schuldenmanagement nicht von Anfang an klar formuliert wurden, was die Leistungsberichterstattung eingeschränkt hat;

11. IST DER AUFFASSUNG, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs relevant sind und zu einer weiteren Verbesserung des Schuldenmanagements durch die Kommission beitragen können; BEGRÜBT, dass die Kommission alle Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert und sich verpflichtet hat, bis Mitte 2024 Korrekturmaßnahmen umzusetzen;⁷
12. STELLT insbesondere FEST, dass der Rechnungshof der Kommission empfiehlt, klare Ziele für das Schuldenmanagement zu formulieren und über die bei ihrer Umsetzung erzielte Leistung Bericht zu erstatten; STELLT FEST, dass der Sonderbericht des Rechnungshofs keine detaillierten Leitlinien für die Ausrichtung, die Indikatoren und die Grundsätze einer allgemeinen Schuldenmanagementstrategie enthält, die auf eine ausgewogene Kosten- und Risikostruktur des Schuldenportfolios innerhalb der Parameter für das Schulden-/Passivrisiko für das gesamte Schuldenmanagement abzielt; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass mit den Maßnahmen der Kommission sichergestellt werden sollte, dass die EU mittel- bis langfristig die günstigsten Bedingungen für die Mittelaufnahme erhält; ERINNERT daran, dass die Kommission bei der Verwaltung ihres Schulden- und Darlehensportfolios ihre Anleiheemission im Einklang mit einem Risikomanagementrahmen organisieren sollte, mit dem sichergestellt wird, dass die Tilgungen in einem bestimmten Jahr innerhalb der Haushaltsskapazität der EU bleiben und die entsprechenden EU-Haushaltsmittelzuweisungen gewahrt werden, die in den Rechtsakten zur Einrichtung der durch die Emission von Schuldtiteln finanzierten Programme (im Falle von NGEU im Eigenmittelbeschluss) festgelegt sind;

⁷ Quelle: Antwort der Kommission auf den Sonderbericht Nr. 16/2023 des Europäischen Rechnungshofs.

13. BEGRÜBT, dass die Kommission eine übergreifende Schuldenmanagementstrategie angenommen hat⁸, die als Richtschnur für die Umsetzung eines neuen einheitlichen Finanzierungskonzepts dient, bei dem die für NGEU entwickelten Instrumente in gleicher Weise für andere nach Dezember 2022 aufgelegte Darlehensprogramme eingesetzt werden, wodurch EU-Wertpapiere homogener und liquider werden;
14. WEIST DARAUF HIN, dass der Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) seit 2021 von der Kommission regelmäßig über die Organisation der NGEU-Emissionen, das Laufzeitmanagement und die Rückzahlung von Schulden im Rahmen von NGEU, den Rahmen für grüne Anleihen und die Emission grüner Anleihen, die Finanzierungspläne und die finanzielle Lage des Aufbauinstruments informiert wurde; WEIST DARAUF HIN, dass der WFA am 23. September 2021 seinen Unterausschuss „Märkte für EU-Staatsanleihen“ (ESDM) beauftragt hat, die Finanzierung von NGEU auf der Grundlage der Berichterstattung der Kommission weiter zu erörtern; HEBT den Nutzen HERVOR, der der Kommission durch den Austausch von Informationen und das Fachwissen der im ESDM vertretenen nationalen Schuldenverwaltungsstellen entsteht; BEGRÜBT, dass diese regelmäßigen Berichte und der Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Anleihetransaktionen und die Emissionsplanung der EU für den ESDM und den WFA fortgesetzt werden;

⁸ [EUR-Lex - 52023DC0461 - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

15. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Organisationsstruktur ihrer Schuldenverwaltungsstelle besser an international bewährte Verfahren anzugelichen, eine separate Middleoffice-Funktion einzurichten, die Funktion des Risikobeauftragten auszuweiten und die externen und befristeten Mitarbeiter, die mit dem Schuldenmanagement der EU befasst ist, schrittweise durch fester angestelltes EU-Personal zu ersetzen, wobei die Obergrenzen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 uneingeschränkt einzuhalten sind, und erkennt gleichzeitig den Nutzen an, der der Kommission durch die Abordnung von Personal anderer Schuldenverwaltungsstellen, die ihr Fachwissen einbringen, entsteht;
16. SIEHT der weiteren Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität als Teil von NGEU, einschließlich – wenn zutreffend – der REPowerEU-Kapitel dieser Fazilität, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, in denen im Rahmen der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie auch Mittel für wichtige Investitionen und Reformen bereitgestellt werden, um die strategische Autonomie der Union zu stärken, indem die Energieversorgung diversifiziert und die Unabhängigkeit und Sicherheit der Energieversorgung der Union erhöht wird.